

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über ein Alkoholkonsumverbot  
im Bereich des „Bonner Loches“**

**Vom 20. Juni 2008**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2008 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt, der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße –  
Am Hauptbahnhof.

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Geltungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2**

**Alkoholkonsumverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

**§ 3**

**Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00 EUR bis zu xx1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

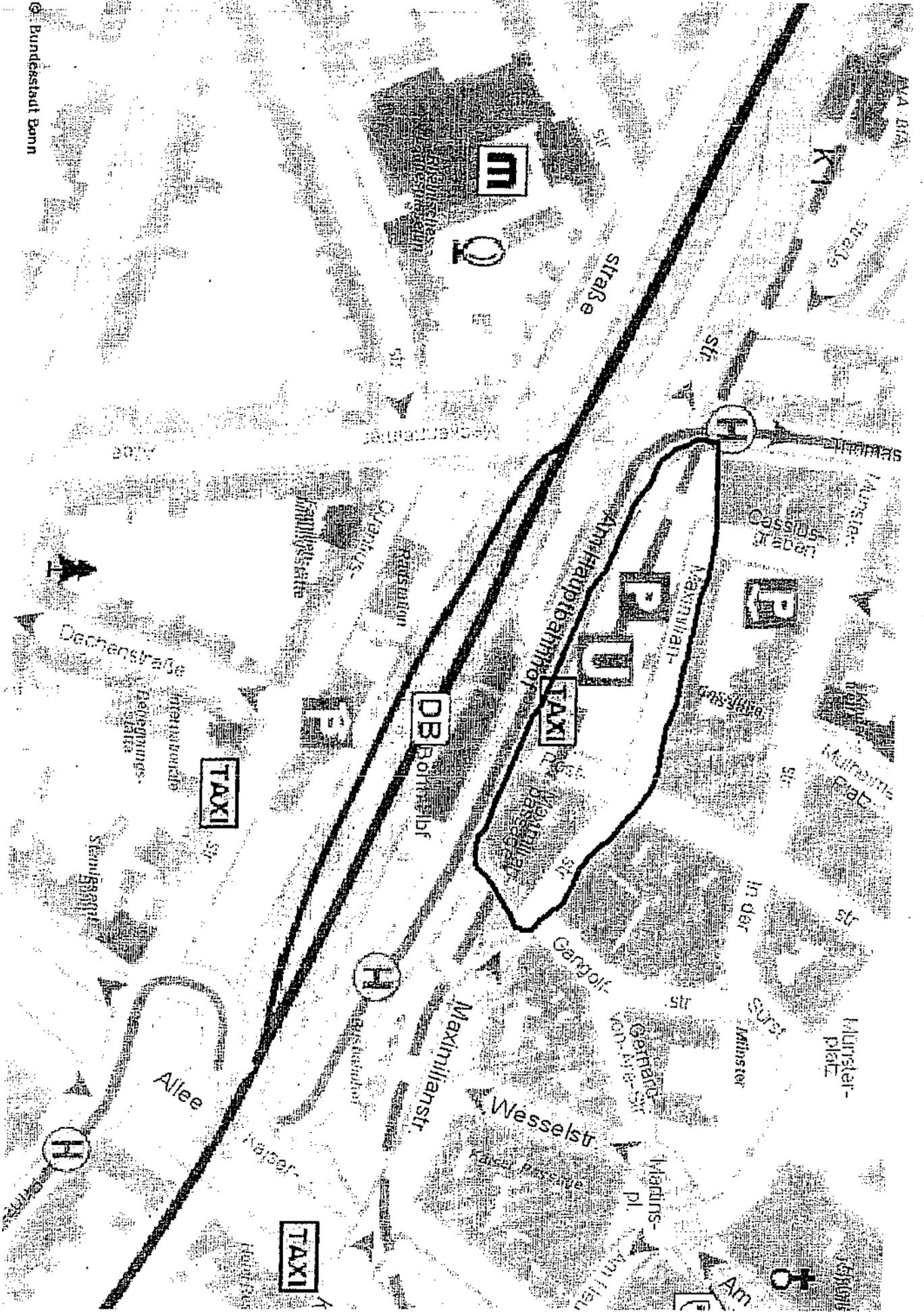
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin



K1

DB

DB

TAXI

TAXI

TAXI



## Polzeiverordnung

### zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt die Stadt Freiburg als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.11.2007 folgende Polzeiverordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polzeiverordnung gilt

- (1) für das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch die Bertoldstraße, den Werdering, das westlich der Humboldtstraße gelegene Verbindungsstück zur Humboldtstraße, die Humboldtstraße und die Kaiser-Joseph-Straße bis zum Bertoldsbrunnen,
- (2) für das Grundstück Hans-Bunte-Straße 12 - 16, begrenzt durch den zur Zinkmattenstraße führenden Straßenast der Hans-Bunte-Straße, die Zinkmattenstraße in nördlicher Richtung und die Hans-Bunte-Straße.
- (3) Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich der Verordnung.
- (4) Die beigefügten Lagepläne vom 23.08.2007 sind Bestandteil dieser Polzeiverordnung.

#### **§ 2 Alkoholverbot**

- (1) In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
  - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.
- (2) Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag.

### **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
  1. entgegen § 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

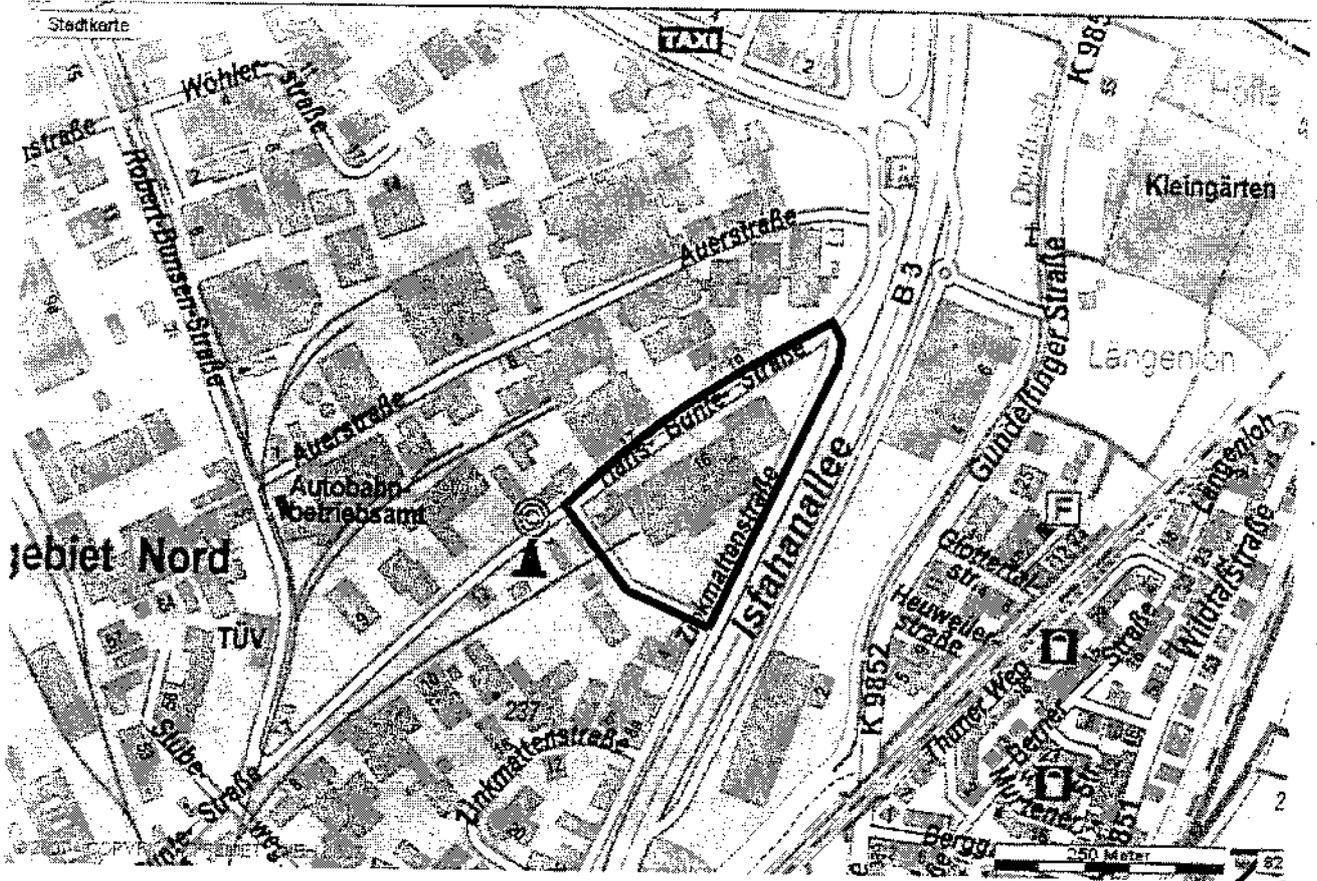
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den ..... 2007

Dr. Salomon  
Oberbürgermeister



Lageplan Hans-Bunte-Straße 16



## Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO)

### - Teil 2 -

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch:

- Wildes Zelten
- Alkoholgenuss
- Wasser und Eisglätte
- Betreten und Befahren von Eisflächen
- Baden
- Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Leitungen
- Schneeüberhang und Eiszapfen
- Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen
- Ruhestörenden Lärm
- Anpflanzungen
- Tierhaltung
- Hunde
- Benutzung von Sportstätten
- Mangelnde Hausnummerierung
- Briefkästen und Klingelanlagen

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 23. Dezember 2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 446) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### Gettungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

#### **§ 2**

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglich:
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkstätten,
  - b) Kinderspielplätze,
  - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (im Sinne §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

### § 4

#### Alkoholgenuss

- (1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.

- (2) Auf dem Bahnhofplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade (Grundstück zwischen Wallrothstraße im Norden, Käthe-Kollwitz-Straße in Osten, Theaterplatz im Süden und Stadtmauer im Westen), im Petersberggarten und dem Petersbergplatz (Grundstück zwischen Weberstr. im Norden, Rudolf-Breitscheid-Str. / Frauenberger Stiege im Osten, Neustadtstr. im Süden und Vor dem Vogel im Westen), im Rosengarten (Grundstück zwischen Dr.-Robert-Koch-Str. / Südharz-Krankenhaus im Norden, Albert-Traeger-Str. im Osten, Beethovenring im Süden und Südharzkrankenhause im Westen), im Stadtpark (Grundstück zwischen Kohnsteinweg / Grenzrasen im Norden, Parkallee um Osten, Gerhard-Hauptmann-Str. im Süden und Van-der-Foehr-Damm im Westen) und auf Spielplätzen ist es generell nicht gestattet, außerhalb konzessionierter Freischankflächen Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.

### § 5

#### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 6

#### Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

### § 7

#### Baden

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

### § 8

#### Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

### § 9

#### Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

### § 10

#### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

